

Bekanntgabe

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss

Bau-, Umwelt und Werksausschuss
Ortsrat Emmerstedt

Zuständigkeit

zK
zK

Betreff:

Plangenehmigung zur Herstellung von Flachwasserzonen im Emmerstedter Dorfteich

Sachdarstellung:

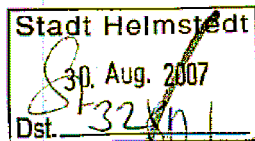
Der Landkreis Helmstedt hat mit nachstehend abgedrucktem Schreiben vom 29.08.2007 nun die erforderliche Plangenehmigung erteilt, sodass die Arbeiten entsprechend des gleichfalls abgedruckten Erläuterungsberichtes durchgeführt werden können. Die Verwaltung bereitet derzeit die Ausschreibung vor, um dann die Arbeiten plangemäß im Winterhalbjahr durchführen lassen zu können. Der Sachverhalt wird m. d. B. um Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Auftrage

gez. Kubiak
(Kubiak)

Landkreis Helmstedt - Postfach 16 60 - 38335 Helmstedt

Stadt Helmstedt
Postfach 16 40
38336 Helmstedt



Bekanntgabe
- BkWA
- ORE

Amt:
Umweltamt
Kreishaus: 8
Hausadresse:
Ch.-v.-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Herrn Motzko

E-Mail:
Ingolf.motzko@landkreis-helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2605

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
Datum
16-6686-02-10/2 (58) 29.08.2007

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
3280

Durchwahl
05351/121-2521

Betreff

**Plangenehmigung zur Herstellung von Flachwasserzonen im Emmerstedter Dorf-
teich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 23.07.2007 erteile ich Ihnen die

Plangenehmigung

zur Herstellung von Flachwasserzonen im Emmerstedter Dorfteich (Flurstück 634/10, Flur 7, Gemarkung Emmerstedt) entsprechend den eingereichten Planunterlagen.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung und bestehen aus:

1. Antrag vom 23.07.2007
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000
4. Lageplan i. M. 1 : 5.000
5. Flurstückskarte i. M. 1 : 1.000
6. Flurstücksnachweise
7. Bestandsplan i. M. 1 : 500
8. Planungsentwurf i. M. 1 : 500
9. Querprofile i. M. 1 : 50

Folgende Bedingung, Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

Bedingung:

Diese Plangenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Maßnahme begonnen wurde.

Auflagen und Hinweise:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist mir anzuzeigen.
2. Die Ausführung hat entsprechend den eingereichten Planunterlagen zu erfolgen. Etwaige Abweichungen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
3. Der Wasserablass bzw. die Trockenlegung des Dorfteichs muss mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden, um eine hydraulische Überlastung bzw. sonstige Gefährdung des nahegelegenen Fließgewässers II. Ordnung (z. B. durch Eintrag von Trübstoffen) oder sonstiger im Umfeld gelegener Schutzgüter auszuschließen.
4. Die nach Bodenabtrag entstandenen Flachwasserzonen sind mit Kulturboden fachgerecht zu profilieren und zum Schutz gegen Erosion bzw. Auskolkung hinreichend zu befestigen sowie mit geeigneter Rasensaat und Initialpflanzung zu begrünen.
5. Im Rahmen der Initialbepflanzung der Flachwasserbereiche ist darauf zu achten, dass keine gebietsfremden Pflanzen angesiedelt werden (§ 44 NNatG). Um darüber hinaus auch Wasser- und Sumpfpflanzen mit hiesiger genetischer Herkunft zu verwenden, sollten solche Pflanzen (unter beachtung der geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen) aus nahegelegenen Teichen und Tümpeln Verwendung finden.
6. Der ungehinderte und schadlose Wasserabfluss sowie die Unterhaltung der ggf. von den Ausbaumaßnahmen betroffenen Gewässer mit den dazu gehörigen Randstreifen müssen jederzeit bzw. sofern erforderlich gewährleistet sein.
7. Im Sinne des vorsorglichen Gewässerschutzes gemäß § 2 NWG wird vorausgesetzt, dass für die Herstellung der Flachwasseruferzonen keine Recyclingmaterialien verwendet werden. Sollte die Absicht bestehen, mineralische Reststoffe/Abfälle zur Verwertung einzusetzen, müsste vorab die Schadstofffreiheit der Materialien beim Umweltamt des Landkreises Helmstedt nachgewiesen werden.
8. Bei Ausführung der Teichentschlammung im Zuge des beantragten Teichausbaus ist eine Beeinträchtigung der nahegelegenen Fließgewässer (- z. B. durch den Eintrag von Trübstoffen oder die mechanische Beschädigung der Randstreifen bzw. Böschungsoberkanten -) durch Maßnahmen im Sinne einer *guten fachlichen Praxis* zu verhindern.
9. Der erforderliche Einsatz von Baumaschinen muss durch geeignete infrastrukturelle bzw. arbeitstechnische Vorkehrungen so geplant und gestaltet werden, dass ein Austritt wassergefährdender Stoffe (z. B. Betriebsmittel) oder sonstige Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind.
10. Etwaige Schäden bzw. Verunreinigungen müssen umgehend beseitigt werden.

11. Sollten sich im Zuge der Unterhaltungs- bzw. Bauarbeiten Hinweise auf eine Belastung des Teichsediments mit Schadstoffen ergeben, so wäre von den Verantwortlichen unverzüglich das Umweltamt des Landkreises Helmstedt zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
12. Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Teichsediments ist die gute fachliche Praxis gemäß der Düngeverordnung (DüV) vom 05 März 2007 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die landwirtschaftlichen Belange (Nährstoffanalyse, Düngbedarf) wären demzufolge mit der zuständigen Landwirtschaftskammer Hannover abzustimmen.
13. Beim Aufbringen und Einbringen von Boden und Teichschlamm auf oder in Böden ist weiterhin § 12 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV) vom 12. Juli 1999 in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Sofern sich Hinweise auf eine Gewässerverunreinigung ergeben sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten. Bei landwirtschaftlichen Verwertung müssen mindestens 70% der Vorsorgewerte eingehalten werden.
14. Sollten bei den Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale (d. h. Bodenfunde in Form von Knochen, Gefäßscherben, Steinwerkzeuge, Mauern, Bodenverfärbungen) schließen lassen, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Kreisarchäologie (Frau Dr. Bernatzky), dem Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig (Herrn Dr. Geschwinde, Tel. 0531/ 484-1305) oder der Gemeinde anzuzeigen.
15. Nach Fertigstellung aller Arbeiten ist eine Abnahme bei mir zu beantragen.

Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid ist ein Betrag in Höhe von 134,20 € zu entrichten, welcher unter Angabe des Kassenzzeichens - 01.1774.700084.Z - oder mit anliegendem vorgedruckten Überweisungsträger innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten zu überweisen ist.

Begründung:

Der naturnahe Umgestaltung des Emmerstedter Dorfteiches (Gewässer 3. Ordnung) durch Errichtung von zwei Flachwasserzonen stellt gem. § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10.04.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der z. Z. gültigen Fassung den Ausbau eines Gewässers dar und bedarf der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Im vorliegenden Fall wurde eine Plangenehmigung nach § 119 Abs. 2 NWG erteilt, da es durch den naturnahen Ausbau des Gewässers im Sinne der Anlage 1 lfd. Nr. 14 NUVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Meine Zuständigkeit für die Erteilung der Plangenehmigung ergibt sich aus § 168 Abs. 3 und § 170 Abs. 1 NWG.

Die beantragte Plangenehmigung ist gem. § 128 (1) NWG zu erteilen, da von dem Gewässerausbau keine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist, wenn die Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens stützt sich auf die §§ 1, 3, 5, und 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NvwkostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) und § 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung. Gemäß Tarifnummer 96.2.1. des Kostentarifs zur AllGO ist für die Plangenehmigung eine Mindestgebühr in Höhe von 130,00 € zu erheben.

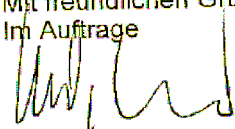
Die Auslagen in Höhe von 4,20 Euro werden erhoben, da Kosten für Fotokopien und Reisekosten für Abnahmen gem. § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des NvwkostG vom Kostenschuldner (Antragsteller) zu erstatten sind.

Insgesamt ist somit ein Betrag i. H. v. 134,20 Euro zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt-schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Motzko)

Erläuterungsbericht

Material vorgelegt
LANDKREIS HELMSTEDT
— Untere Wasserbehörde —
Im Auftrag

Der Teich befindet sich auf dem in der Liegenschaftskarte als Grünanlage ausgewiesenen städtischen Flurstück 634/10 (Flur 7) in der Gemarkung Emmerstedt. Er liegt dort eingebettet zwischen der gesondert eingefriedeten Pumpstation Emmerstedt und dem Gewässerlauf der Langen Welle, der in diesem Bereich als Gewässer II. Ordnung klassifiziert ist. Der Teich selbst ist entsprechend § 68 als ein Gewässer III. Ordnung anzusprechen und wurde in seiner jetzigen Form 1981 hergerichtet. Er verfügt über keinen kontinuierlichen oberirdischen Wasserzufluss und ist ohne besondere Grunddichtung angelegt worden. Witterungsbedingter Zufluss erfolgt über eine Rohrleitung am südwestlichen Teichrand, über die ein Wegeseitengraben sowie daran angeschlossene Dränageleitungen benachbarter Ackerflächen entwässert werden. Aufgrund der Lage im Auenbereich der Langen Welle besteht zudem eine Verbindung des Teiches zu Schichten- bzw. Grundwasserführenden Bereichen des Untergrundes. Ein interner Arbeitsvermerk im Rahmen der Bauphase 1981 gibt dies auch als Begründung für den Verzicht auf eine Teichdichtung an. Aufgrund der Hochwasserereignisse des Jahres 2002 ist zudem ein Hochwasserüberlauf mit Anschluss an die Lange Welle am nordöstlichen Teichrand angelegt worden, um einer Überflutung der tiefer gelegenen Pumpstation besser begegnen zu können (s. wasserrechtliche Genehmigung vom 03.04.2003; Az.: 16-6686-02-10/2 (55)).

Der Teich hat eine ovale Form und die Teichfläche beträgt, gemessen im Bereich der Uferkante, ca. 850 m². Die Teichtiefe beträgt - ebenfalls gemessen zur Uferkante - an der tiefsten Stelle ca. 290 cm. Die Sohle des Hochwasserüberlaufs liegt bei 106,57 m über NN ca. 30 cm tiefer als die Uferkante. Aufgrund der nur temporären Wasserspeisung ist der Wasserstand des Teiches sehr schwankend, sodass infolge längerer Trockenperioden eine Absenkung um mehr als 100 cm nicht unüblich ist. Die Teichufer sind steil ausgebildet (Böschungsneigung überwiegend 1:1) und im unteren Bereich ist umlaufend zur Böschungssicherung eine perforierte Kunststoffolie verbaut worden. Der Uferbereich ist fast durchgehend gesäumt mit Baumarten der Weichholzaue. An der östlichen Uferseite stehen 3 ältere Trauerweiden (*Salix alba tristis*; Ø ca. 0,9 m) und am westlichen und südlichen Uferabschnitt bilden überwiegend Schwarzerlen verschiedener Altersstufen (*Alnus glutinosa*; Ø bis zu 0,4 m) einen durchgehenden Gehölzsaum. Im Bereich des Hochwasserüberlaufes steht zudem eine große mehrstämmige Silberweide (*Salix alba*).

Aufgrund der sehr steilen Uferböschungen fehlt eine Vernetzung der Wasserfläche mit dem gehölzbestandenen Uferbereich, sodass ein amphibischer Übergangsbereich im eigentlichen Sinne nicht existiert.

Die um den Teich herum gelegenen Grünflächen unterliegen einer Unterhaltung unterschiedlicher Intensität. Die Rasenflächen östlich der Langen Welle werden in der Vegetationszeit regelmäßig gemäht, die unmittelbar an den Teich angrenzenden Flächen unterliegen einer deutlich extensiveren Pflege. Die Mahd beschränkt sich hier auf 1 - 2 Durchgänge pro Jahr. Die Flächen weisen zudem einen verstreuten Baumbestand auf, der entlang der Verkehrswege diese begleitend angelegt ist. Das Baumartenspektrum reicht von dem zahlenmäßig dominierenden Spitzahorn über Winterlinden, einige Birken bis zu einer einzelnen Platane. Entlang der Langen Welle stehen Gewässerbegleitend zudem noch eine Reihe von Schwarzerlen.

Die Vegetation der Gewässerfläche beschränkt sich auf das fast flächendeckende Vorkommen der Wasserlinse (*Lemna minor*). Der Uferbereich ist, soweit es die Beschattung zulässt, mit Ruderalpflanzen (z. B. Brennnessel (*Urtica dioica*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*)) bestanden. Trotz des fehlenden amphibischen Übergangsbereiches beheimatet der Teich eine bemerkenswerte Anzahl an Teichfröschen (*Rana esculenta*). Die

Wasserqualität unterliegt einer starken Beeinflussung durch den regelmäßigen Zufluss nährstoffreicheren Dränagewassers.

Seit Herrichtung des Teiches im Jahr 1981 sind im Bereich der Wasserfläche keine besonderen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden. Den Gewässergrund bedeckt mittlerweile eine Schlammsschicht von ca. 40 cm Stärke und es ist zudem Bruchholz in größeren Mengen vorhanden. Daneben sollen auch Fahrräder und vergleichbare sperrige Güter widerrechtlich in den Teich gelangt sein.

Die Stadt Helmstedt beabsichtigt daher, den Teich zu entleeren und eine Grundräumung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Maßnahme soll zur Verbesserung der ökologischen Qualität des Gewässers an 2 Stellen die Uferböschung abgeflacht werden, um dort temporär überstaute Flachwasserbereiche entstehen zu lassen. Es ist dort zudem eine Initialpflanzung mit typischen Gräsern und Blütenpflanzen der Röhrichtgesellschaften vorgesehen. Neben einer Förderung des Selbstreinigungsvermögens ist die bessere Verzahnung des aquatischen Lebensraumes mit dem terrestrischen Lebensraum der umliegenden Grünflächen das wesentliche Ziel dieser Gewässerrenaturierung.

Die räumliche Ausdehnung der Flachwasserzonen ist dem anliegenden Planungsentwurf im Maßstab 1 : 500 zu entnehmen. Die zumindest zeitweise wasserüberstaute Teichfläche wird sich durch die Maßnahme von ~ 850 m² auf ~ 1.050 m² vergrößern. Aufgrund der räumlichen Überschneidung, aber auch um im Entwicklungsbereich der Röhrichtvegetation eine ausreichende Belichtung zu erhalten, ist am nördlichen Ufer die Fällung der mehrstämmigen Weide erforderlich. Der sonstige Baumbestand im Uferbereich und in der umliegenden Grünanlage bleibt von dem Vorhaben unbeeinträchtigt.

Die Umsetzung der Maßnahme ist zum Ende der Vegetationsperiode geplant, frühester Beginn Oktober 2007. Für die im Rahmen der Unterhaltung durchgeführte Reinigung und Entschlammung der Gewässersohle wird der Wasserspiegel weitgehend abgesenkt. Der Fischbestand soll dabei, soweit vorhanden, entnommen und in einen anderen städtischen Teich umgesiedelt werden. Bezüglich des Amphibienbestandes wird davon ausgegangen, dass Jahreszeit bedingt bereits eine Abwanderung stattgefunden haben wird. Soweit noch Individuen vorhanden sein sollten, wird im Rahmen der Absenkung die Abwanderung ermöglicht.

Mit der Gesamtmaßnahme wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild positiv beeinflusst. In der Gesamtbewertung ist das beantragte Vorhaben nicht als erheblicher Eingriff im Sinne der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu bewerten.

Öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen werden von dem Vorhaben nicht berührt.

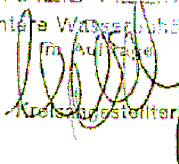
Die voraussichtlichen Kosten für die Anlage der Flachwasserbereiche und die Initialbepflanzung werden sich nach ersten Berechnungen auf ~ 5.000 € belaufen.

Aufgestellt:

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage

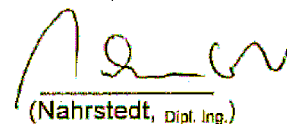

(Geisler, Dipl. Biol.)

Hat vorgelegt
LANDKREIS HELMSTEDT
— Untere Wasserbehörde —
Im Auftrage


Kreisvorsteher

Der Antragsteller:

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage


(Nahrstedt, Dipl. Ing.)

